

(Logo folgt)

Satzung

Queue-Sportverein Bredstedt (QSV B)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten.....	3
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins.....	3
§ 5 Mitgliedschaften im Verein	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen.....	7
§ 9 Beiträge.....	7
§ 10 Vereinsstrafen.....	8
IV. Organe und Gremien	8
§ 11 Organe	8
§ 12 Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Ausschüsse.....	10
V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl	10
§ 14 Stimmrecht	10
§ 15 Beschlussfassung	10
§ 16 Wahlen.....	11
§ 17 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	11
§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	11
VI. Vorstand und Vorstandsarbeit	12
§ 19 Vorstand.....	12
§ 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder	13
VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen	13
§ 21 Vereinsordnung	13
§ 22 Kassenprüfung.....	14
§ 23 Auflösung / Vermögensbindung	14
§ 24 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	14
§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung	15

Präambel

Der Queue-Sportverein Bredstedt soll ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden.

Der Queue-Sportverein Bredstedt ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 30.03.2017 in Bredstedt gegründete Verein trägt den Namen Queue-Sportverein Bredstedt, kurz QSV B.

1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“

1.3 Der Sitz des Vereins ist in 25821 Bredstedt.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsportes.

2.2 Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Errichtung und Unterhaltung von Räumlichkeiten und Sportanlagen, die der Ausübung des Billardsportes dienen.
- Die Förderung sportlicher Übungen für den Breiten- und Leistungssport.
- Die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
- Die besondere Förderung sportlicher Erziehung und Ausbildung der Jugend.
- Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG, der sog. Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

4.1 Der Verein ist Mitglied, bzw. strebt die Mitgliedschaften an

4.1.1 im Landessportverband Schleswig-Holstein

4.1.2 im dazugehörigen Kreissportverband sowie Fachverband.

4.1.3 im Norddeutschen Billard Verband und der Deutschen Billard Union.

4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß §4 Abs.1 und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.

4.3 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (4.1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (4.1).

§ 5 Mitgliedschaften im Verein

5.1 Der Verein führt als Mitglieder:

5.1.1 Ordentliche Mitglieder

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

5.1.2 Fördernde Mitglieder

- Förder-Mitglieder
- Sonder-Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der den Antrag einstimmig annehmen muss.

6.4 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

6.5 Die Probezeit beträgt 3 Monate.

6.6 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.7 Für ordentliche Mitglieder ist die Benutzung der Billardeinrichtung kostenlos.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft kann durch zwingende Gründe auf Antrag ruhen, worüber der Vorstand entscheidet. Der Antragsteller hat die Notwendigkeit nachzuweisen (Bundesfreiwilligendienst, längere Ortsabwesenheit, Versetzung etc.).

7.1.1 Die Aussetzung der Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeitspanne, deren maximale Länge 12 Monate beträgt, stellt das Mitglied beitragsfrei. Will das Mitglied am

Spielbetrieb teilnehmen, wird es finanziell wie ein Gastspieler behandelt.

- 7.1.2 Während der festgesetzten Aussetzungszeit ruhen alle Mitgliedsrechte, nach Ablauf treten sie wieder voll in Kraft. Zwischen zwei Aussetzungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten vergehen, der auf die Kündigungsfrist angerechnet werden kann.
- 7.1.3 Bei der Aussetzung auf unbestimmte Dauer zahlt das betreffende Mitglied den monatlichen Fördermitglieds-Beitrag. Nimmt das Mitglied am Spielbetrieb teil, zahlt das Mitglied den Fördermitglieds-Beitrag. Während dieser Zeit ruhen alle Vereinsrechte, insbesondere steht dem Mitglied kein Anspruch auf selbstständiges Zutrittsrecht zum Vereinsheim zu. Das Mitglied darf nur in Gegenwart von anderen Mitgliedern, die im Besitz eines Zutrittsrechtes sind, spielen.
- 7.1.4 Kündigt ein Mitglied während der Aussetzungszeit (7.1.1 oder 7.1.3) hat dies schriftlich zu geschehen und hat zur Folge, dass das Mitglied die nächsten drei Monate wieder ein ordentliches Mitglied wird und den entsprechenden Beitrag zu zahlen hat, und zwar auch mit den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Vereinsrechten. Der Vorstand kann das Mitglied aufgrund eines begründeten Antrages auch vorzeitig aus den Pflichten entlassen.

7.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 7.2.1 Durch freiwilligen Austritt.
- 7.2.2 Durch Tod des Mitgliedes.
- 7.2.3 Durch Ausschluss.
- 7.2.4 Durch Auflösung des Vereins.

7.3 Bei einem freiwilligen Austritt ist grundsätzlich eine 3 monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die jeweiligen Austrittstermine sind der Vereinsordnung zu entnehmen. Sollten sich die Termine ändern, so hat der Vorstand die Mitglieder durch schriftlichen Aushang im Vereinsheim davon in Kenntnis zu setzen.

7.4 Der fristlose freiwillige Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied durch einen schwerwiegenden Unfall oder andauernder Krankheit den Billardsport in Zukunft nicht mehr ausüben kann (hierzu ist eine fachärztliche Bescheinigung vorzulegen).

7.5 Der Austritt von fördernden Mitgliedern gemäß 5.1.2 ist durch schriftliche Erklärung mit einer

Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

7.6 Über den Ausschluss kann der Vorstand entscheiden, wenn:

7.6.1 Ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt.

7.6.2 Ein Mitglied sich vereinschädigend verhält, sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch Nichtvereinsmitgliedern.

7.6.3 Ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seit 3 Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, wobei diese nicht zusammenhängend sein müssen.

7.6.4 Ein Mitglied wegen unehrenhafter Handlung straffällig wird.

7.6.5 Ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Ermahnung weiterhin durch grobes unsportliches Verhalten auffällt.

7.6.6 Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vorhandene Spielerpässe der entsprechenden Verbände zurückzugeben. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte der Mitglieder

- a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung
- b) Auskunfts- und Informationsrecht
- c) Das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d) Das Recht auf aktives und passives Wahlrecht (nur ordentliche Mitglieder die i.S. des §2 BGB volljährig sind)
- e) Antragsrecht für Versammlungen (nur ordentliche Mitglieder)
- f) Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen (nur ordentliche Mitglieder)

8.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b) Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann

c) Die Adressdaten, sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sind gegenüber dem Vorstand stets auf aktuellem Stand zu halten. Andernfalls besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch gegenüber dem Verein.

III. Beitragsleistungen und Vereinsstrafen

§ 9 Beiträge

9.1 Jedes Mitglied muss seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 5-ten, auf schriftlichen Antrag bis zum 15-ten, eines jeden Monats im Voraus entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der Vereinsordnung zu entnehmen.

9.2 Im Laufe eines Monats eintretende Mitglieder zahlen bei ihrem Eintritt bis zum 15. eines Monats den vollen Monatsbeitrag. Mitglieder, die ab dem 16. eines Monats eintreten, zahlen ab dem Folgemonat den vollen Beitrag. Für den Eintrittsmonat zahlen sie den Fördermitglieds-Beitrag (ordentliche Mitglieder) bzw. keinen Beitrag (fördernde Mitglieder). Ausscheidende Mitglieder haben ebenfalls den vollen Monatsbeitrag bis zum nächstmöglichen Austrittstermin zu entrichten. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben den vollen Mitgliedsbeitrag des Monats zu zahlen.

9.3 Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand festgesetzt und kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

9.4 Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

9.5 Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teil und kann der Bankeinzug, aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

9.6 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

9.7 Falls der Verein unvorhersehbar mit unvermeidlichen Kosten belastet wird, welche durch die laufenden Einnahmen und vorhandenen Mittel nicht gedeckt werden können, kann eine einmalige Umlage oder eine Sonderzahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die genaue Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Umlage oder Sonderzahlung darf nur einmal innerhalb eines Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Umlage oder Sonderzahlung darf das Fünffache des jährlichen Vereinsbeitrages, eines ordentlichen Mitglieds, nicht überschreiten. Die beschlossene Umlage oder Sonderzahlung wird entsprechend auf alle ordentlichen Mitglieder prozentual umgelegt. Für den Fall der Vereinsauflösung darf keine

Umlage oder Sonderzahlung beschlossen werden.

§ 10 Vereinsstrafen

10.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnung, satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können vom Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

10.1.1 Verweis.

10.1.2 Angemessene Geldbuße. Die Höchstgrenze wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt aber darf den höchsten jährlichen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.

10.1.3 Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

10.2 Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit getroffen.

10.3 Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Sie gilt auch als zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

IV. Organe und Gremien

§ 11 Organe

11.1 Die Organe des Vereins sind:

11.1.1 Die Mitgliederversammlung.

11.1.2 Der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und ist vom Vorstand einzuberufen.

12.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin am Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben werden. Vereinsmitglieder, die

eine E-Mail Adresse angegeben haben, erhalten diese Ankündigung zusätzlich per E-Mail zugesandt. Vereinsmitglieder, die in der Vereins-Messenger-Gruppe sind, erhalten diese Ankündigung zusätzlich per Kurznachricht.

12.3 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn bei einem Vorstandsmitglied eingereicht worden sein. Antragsberechtigt sind:

- Alle ordentliche Mitglieder die i.S. des §2 des BGB volljährig sind.
- Der Vorstand.

12.4 Anträge zur Mitgliederversammlung, außer Anträge zur Satzungsänderung, die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einer mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

12.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP) schriftlich erfolgen. Dies kann per Post oder auch als E-Mail-Anhang erfolgen.

12.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweisung der Rücklagen.
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- Neuwahlen des Vorstandes.
- Wahl des Kassenprüfers.
- Beschlussfassung vorliegender Anträge (Satzungsänderungen etc.).
- Festsetzung der Umlagen.

12.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt und werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der TOP. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

12.9 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr gemäß §12.2 und §12.6 ordnungsgemäß erfolgt ist.

12.10 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem in der Einladung benannten Versammlungsleiter geleitet.

12.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer verhindert sein, so fertigt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll an. Die Protokolle müssen

spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle Einsicht zu nehmen. Sollten innerhalb von zwei (2) Wochen keine Einwände beim Vorstand erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 13 Ausschüsse

13.1 Einen Ausschuss ruft der Vorstand ins Leben und kann die Anzahl der Mitwirkenden auf den jeweiligen Ausschuss beschränken.

13.2 Die Aufgaben der Ausschüsse liegen in der ständigen Unterstützung des Vorstandes. Den Vorsitz, der ins Leben gerufenen Ausschüsse, hat der Ausschussvorsitzende.

13.3 Dem Ausschuss können besondere Rechte und Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Für die Aufbringung und Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel ist er an die Weisung sowie Ermächtigung des Vorstandes gebunden.

13.4 Die Vereinsordnung regelt weitere Einzelheiten der Ausschüsse.

V. Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen und Abwahl

§ 14 Stimmrecht

14.1 Jedes ordentliche Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

14.2 Ordentliche Mitglieder, die nicht i. S. des §2 BGB volljährig sind, können nur dann von ihrem Stimmrecht gebraucht machen, wenn die vorherige Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorhanden ist. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen.

14.3 Außerordentliche Mitglieder sind nur bei Zweckänderung oder Vereinsauflösung stimmberechtigt.

§ 15 Beschlussfassung

15.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse,

- a) bei einfachen Anträgen mit einfacher Mehrheit,
- b) bei Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung mit einer 2/3- Mehrheit,
- c) bei Satzungsänderungen mit einer ¾-Mehrheit,

d) bei Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

15.2 Es ist offen und durch Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Wahl muss von 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

15.3 Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Wahlen

16.1 Gewählt ist der Kandidat, welcher mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als nur einem Kandidaten ist derjenige gewählt, welcher mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

16.2 Es ist offen und durch Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Wahl muss von 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 17 Amtsenthebung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Dabei muss das Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Anhörung haben. Einer Amtsenthebung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer geheimen Abstimmung zustimmen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

18.1 Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

18.2 Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

18.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

18.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied vorher Widerspruch beim Vorstand eingereicht hat.

VI. Vorstand und Vorstandsarbeit

§ 19 Vorstand

19.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

19.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassenwart. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

19.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. (Ausnahme: Nach der erstmaligen Wahl auf der Gründungsversammlung werden die Ämter gemäß 19.1 b) und d) nur bis zur Wiederwahl im Folgejahr vergeben.) Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

19.4 Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen (Personalunion). Ausnahmen: Amt § 19.1 a) + b), sowie a) + c) dürfen nicht von dem gleichen Mitglied geführt werden.

19.5 Die Wahlen werden im zweijährigen Rhythmus wie folgt vorgenommen:

19.5.1 Die zu a), c) und e) genannten Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren

19.5.2 Die zu b) und d) genannten Vorstandsmitglieder in geraden Jahren

19.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

19.7 Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

19.8 In den Vorstand können alle Volljährigen und i.S. des BGB vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

19.9 Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit aus zwingenden Gründen, die im Ermessen des Vorstandsmitgliedes liegen vorzeitig ablegen.

19.10 Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus zeitlichen Gründen von einer Dauer von mehr als 4 Monaten voraussichtlich nicht mehr ordnungsgemäß ausüben, so hat er dieses Amt abzugeben.

19.11 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss, aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied besitzt nach dem Vorstandsbeschluss alle Rechte und Pflichten.

19.12 Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Vergütung der Organe und deren Mitglieder

20.1 Alle Tätigkeiten der Organe und Gremien werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

20.2 Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

20.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Ausarbeitung der Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Die Vertragsinhalte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

20.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

20.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

VII. Vereinsleben und Schlussbestimmungen

§ 21 Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt es im Verein eine Vereinsordnung, die mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen ist.

§ 22 Kassenprüfung

22.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig. Zum Kassenprüfer bzw. Ersatzkassenprüfer kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das nicht zum Vorstand im Sinne des §26 BGB gehört (siehe §19.2).

22.2 Der Kassenprüfer prüft in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr, die Kasse und legt seinen Bericht bei der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenbericht ist nach Prüfung unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

22.3 Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so tritt der Ersatzkassenprüfer an seine Stelle.

§ 23 Auflösung / Vermögensbindung

23.1 Die Auflösung des Queue-Sportvereins Bredstedt kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Aus der Einladung muss hervorgehen, dass der Queue-Sportverein Bredstedt aufgelöst werden soll.

23.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.

23.3 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit, zeigt der Verein dem Landessportverband Schleswig-Holstein sofort an.

23.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Friisk Foriining e.V. (Manfred C. Nissen, Süderstr. 6, 25821 Bredstedt) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

24.1 Der Queue-Sportverein Bredstedt erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Alter und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein.

Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich schriftlich dazu, auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu achten.

24.2 Der Queue-Sportverein Bredstedt ist Mitglied (bzw. strebt die Mitgliedschaft an) des Norddeutschen Billardverbandes (NBV) (und durch diese Mitgliedschaft auch im DOSB sowie den übergeordneten Bundes-, Europa- und Weltorganisationen) und zur Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, dazu verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden nur die für den Empfänger notwendigen Daten (z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse).

24.3 Der Queue-Sportverein Bredstedt hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich, übermittelt der Queue-Sportverein Bredstedt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (vgl. dazu BDSG §24 Abs. 1 und 2) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Queue-Sportverein Bredstedt stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

24.4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

24.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Queue-Sportverein Bredstedt nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

24.6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

25.1 Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten, zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt hierdurch unberührt.

25.2 Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt. Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand des Vereins.

25.3 Für alle weiteren Belange des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

25.4 Die Erstfassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Bredstedt, 30.03.2017

Heiko Jacobsen
Vorsitzender